

(Vizepräsident Dyig.)

(A) die manchmal für die Beteiligten in höchstem Maße empfindlich gewesen sind.

(Sehr richtig! bei den Konservativen.)

Ich will auch gar nicht näher hier darauf eingehen, daß die neue Wassergesetzgebung, wenn sie einmal durchgeführt wird, sehr erheblich viel mehr Kosten für das Land hervorrufen wird als die bisherige wasserwirtschaftliche Verwaltung. Aber worauf ich des näheren eingehen muß, das sind die Zustände, die sich durch die Einführung der Unterhaltungspflicht bei den fließenden Gewässern eingestellt haben. Hier will ich aber gleich hinzufügen, daß, wenn hier in dieser Richtung nicht bloß die lebhaftesten, sondern auch begründete Beschwerden vorliegen, die Schuld hierfür allerdings nicht allein die meines Erachtens schweren Fehler der Behörden trifft, sondern auch mit auf den ausgesprochenen Mangel der Kenntnis der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf Seiten der Beteiligten zurückzuführen ist.

Um in dieser Beziehung meine Behauptungen etwas näher zu begründen, ist es aber unerlässlich, mit einigen Worten auf die Entstehungsgeschichte derjenigen Vorschriften zurückzukommen, die hinsichtlich der Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern dem neuen

(B) Wassergesetze eigen sind. Wie lagen die Verhältnisse in bezug auf die Unterhaltung fließender Gewässer vor der Einführung des Wassergesetzes in unserem engeren Vaterlande? Wir haben gesetzliche Bestimmungen über eine derartige Unterhaltungspflicht nur bei einem Flusse gehabt, und das war bei der Elbe, in Gestalt jenes von mir bereits zitierten, aus dem Jahre 1819 herrührenden sogenannten Elbstrommandats. In diesem Elbstrommandat waren zwar für die Unterhaltung des Elbstromes aus naheliegenden Rücksichten namentlich auf die Schifffahrt eingehende und durchaus hinreichende Bestimmungen getroffen, daneben aber war auch noch eine Bestimmung dahin mit eingeflochten worden, daß die für die Elbe erlassenen Vorschriften entsprechend auch auf kleinere fließende Gewässer des Landes anzuwenden seien. Diese letztere, in so wenigen Worten gegebene Bestimmung ist tatsächlich in Sachsen bis zur Einführung des Wassergesetzes die einzige Grundlage für die Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern gewesen. Nun, daß eine derartige allgemein gehaltene, eine so kurze und wenig sagende Bestimmung selbstverständlich in keiner Weise eine hinreichende Unterlage für eine weitergehende Unterhaltung bei den fließenden Gewässern hat bilden können, das lag ohne weiteres in der Sache, und die Folge davon ist denn auch die gewesen, daß in bezug

auf die Unterhaltung unserer fließenden Gewässer in unserem engeren Vaterlande Sachsen, soweit sie nicht freiwillig und von Privaten unternommen worden ist, tatsächlich irgendwelcher Zwang von den Behörden in weitergehender Weise nicht ausgeübt worden ist. (C)

Nun möchte es scheinen, daß, wenn bei einem so wichtigen Gegenstande die Behörden nicht die Initiative zur Durchführung gewisser Verpflichtungen ergriffen, das zum Schaden der Sache gewesen wäre, denn dieser Zustand, meine Herren, bestand nicht bloß Jahrzehnte, nicht bloß Jahrhunderte, sondern überhaupt seit Menschengedenken. Und doch, wenn wir einmal den Zustand der fließenden Gewässer in unserem engeren Vaterlande mit dem Zustande der fließenden Wässer in den übrigen deutschen Staaten vergleichen, so möchte ich den sehen, der behaupten und beweisen könnte, daß dieser Zustand und die Verfassung unserer einheimischen fließenden Wässer dem in anderen Staaten wesentlich nachstünde. Ein Vergleich, der in dieser Richtung einmal in spezieller Erörterung angestellt wird, wird die Richtigkeit meiner Behauptung ergeben, daß, obwohl bis zum Erlaß des Wassergesetzes bindende Bestimmungen über die Erhaltung der fließenden Wässer bei uns nicht bestanden haben, gleichwohl unsere fließenden Gewässer in einer Verfassung gewesen sind, die einen Vergleich mit den fließenden Gewässern der übrigen Staaten aushalten (D) kann. Daraus ist zu entnehmen, daß von vornherein eine ganz besonders dringende Notwendigkeit zum Erlaß neuer Bestimmungen zweifelhaft gewesen ist. Nun aber die Königliche Staatsregierung einmal dazu schreiten wollte, auch in dieser Beziehung eine gesetzliche Unterlage zu schaffen, war es interessant, in welcher Weise in dem ursprünglichen Entwurfe die Königliche Staatsregierung die Aufgabe des Erlasses von Vorschriften über die Unterhaltung von fließenden Gewässern aufgefaßt hat. Der § 41 des damaligen Entwurfs ging allerdings in dieser Beziehung so weit, wie überhaupt nur gedacht werden kann. Er schrieb schlechterdings nicht nur die Instandsetzung und Erhaltung ohne weiteres und ohne Fristeinführung vor, sondern legte diese Verpflichtung den Gemeinden auch in vollkommen unbeschränkter Weise auf, allerdings mit der Nebenbestimmung, daß sich die Gemeinden wegen der ihnen aus der Unterhaltung erwachsenden Kosten wieder an die Anlieger halten könnten, dergestalt, daß, wäre jener Paragraph überhaupt geltendes Recht geworden, die Unterhaltungspflicht und die Kosten bei ihr ausnahmslos von den Anliegern zu tragen gewesen wären. Was eine derartige Regelung in ihren letzten Konsequenzen besagt, dürfte Ihnen aus folgendem ohne weiteres klar werden.